

c. 65 §§ 2–3 CIC

„§ 2 Gratia a Vicario generali vel a Vicario episcopali denegata, ab alio Vicario eiusdem Episcopi, etiam habitis a Vicario denegante denegationis rationibus, valide concedi nequit.

§ 3 Gratia a Vicario generali vel a Vicario episcopali denegata et postea, nulla facta huius denegationis mentione, ab Episcopo dioecesano impetrata, invalida est; gratia autem ab Episcopo dioecesano denegata nequit valide, etiam facta denegationis mentione, ab eius Vicario generali vel Vicario episcopali, non consentiente Episcopo, impetrari.“

„§ 2 Ein von einem Generalvikar oder einem Bischofsvikar abgelehnter Gnadenerweis kann von einem anderen Vikar desselben Bischofs, auch in Kenntnis der Gründe für die Ablehnung seitens des ablehnenden Vikars, nicht gültig gewährt werden.

§ 3 Ein von einem Generalvikar oder einem Bischofsvikar abgelehnter und später ohne Erwähnung dieser Ablehnung vom Diözesanbischof erlangter Gnadenerweis ist ungültig; ein aber vom Diözesanbischof abgelehnter Gnadenerweis kann auch unter Erwähnung dieser Ablehnung ohne Zustimmung des Bischofs von dessen Generalvikar oder Bischofsvikar nicht gültig erlangt werden.“

von Martin Rehak

Am 31.01.2023 ist die von Papst Franziskus erlassene [Apostolische Konstitution *In ecclesiarum communione* \[IEC\] über die Ordnung des Vikariats von Rom vom 06.01.2023](#) in Kraft getreten (vgl. dazu beispielsweise auch [hier](#), [hier](#), [hier](#), [hier](#) und [hier](#)). Das Vikariat von Rom ist die diözesane Kurie des Bistums Rom, welches nominell vom Papst, faktisch aber von dessen jeweiligem Kardinalvikar für das Bistum Rom geleitet wird. Die neue Regelung tritt an die Stelle der von Papst Johannes Paul II. erlassenen Apostolischen Konstitution *Ecclesia in Urbe* vom 01.01.1998, in: [AAS 90 \(1998\)](#) 177–193, durch welche wiederum die von Papst Paul VI. gegebene Apostolische Konstitution *Vicariae potestatis* vom 06.01.1977, in: [AAS 69 \(1977\)](#) 5–18, novelliert worden war.

Während die Ordnung aus dem Jahr 1977 insgesamt 24 Ziffern umfasste, kam die Regelung von 1998 auf nicht weniger als 40 Artikel. Die neue Apostolische Konstitution ist sogar auf 45 Artikel angewachsen, die in fünf Titel mit den Überschriften *Leitprinzipien* (Artt. 1–7) – *Zentrale Struktur des Vikariats* (Artt. 8–20) – *Organe der Synodalität im Dienst der Mission der Diözese Rom* (Artt. 21–24) – *Ämter, Dienste und Organe der Rechtspflege des Vikariats* (Artt. 25–35) – *Gerichte* (Artt. 36–45) gruppiert sind. Dabei wird in Artt. 8–9 IEC zunächst grundsätzlich das Verhältnis zwischen dem Apostolischen Stuhl, dem Staat der Vatikanstadt und dem Bistum Rom angesprochen. Artt. 10–13 IEC umschreiben das Amt des Kardinalvikars. Das Amt des Stellvertreters des Kardinalvikars, der als „Vicegerente“ bezeichnet wird und dessen Stellung im Verhältnis zum Kardinalvikar in etwa der eines Generalvikars zu seinem Diözesanbischof entspricht, wird in den Artt. 13–15 IEC umschrieben. Daneben gibt es im Bistum Rom weitere Weihbischöfe, die in der Regel für bestimmte territorial abgegrenzte Sektoren zuständig sind und dort mit ordentlicher Stellvertretergewalt (vgl. dazu c. 131 § 2 CIC) ausgestattet sind (vgl. Artt. 16–19 IEC). Gemäß Art. 16 § 1 haben diese Weihbischöfe für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche die Stellung eines Bischofsvikars im Sinne der cc. 476–481 CIC. (Notabene: Der Terminus „Bischofsvikar“

darf nicht zu der Annahme verleiten, der Inhaber dieses Amtes müsse zum Bischof geweiht sein; tatsächlich ist es zumeist so, dass ein Bischofsvikar lediglich Priester ist, vgl. dazu auch c. 478 § 1 CIC.)

Sodann sieht das neue Regelwerk gemäß Art. 33 IEC nicht weniger als 38 Ämter bzw. Dienste vor, die zu insgesamt 10 Tätigkeitsfeldern zusammengefasst sind, nämlich *Christliche Formation* (3 Ämter); *Sorge um Diakonat, Klerus und Ordensleben* (5 Ämter; man beachte die mit c. 266 § 1 CIC massiv in Spannung stehende Sprachregelung, die anscheinend unter „Klerus“ nur die im Bistum Rom inkardinierten Priester versteht); *Sorge für bestimmte Altersgruppen* (4 Ämter); *Bildungswesen* (3 Ämter); *Caritas* (3 Ämter); *Gastfreundschaft und Weltoffenheit der Kirche* (8 Ämter); *Güterverwaltung* (3 Ämter); *Rechtsabteilung* (3 Ämter); *Dienst des Generalsekretariats* (5 Ämter) und (als Stabsstelle ohne untergeordnete Ämter) der *Dienst für den Schutz von Minderjährigen und vulnerablen Personen*, der über den hierfür zuständigen Weihbischof des Bistums unmittelbar dem Consiglio Episcopale (Rat der Bischöfe) berichtet.

Nachdem bereits in der einleitenden Arenga der Apostolischen Konstitution mehrfach das Motiv von Evangelisierung und Synodalität angespielt worden ist, erklärt Art. 1 IEC, dass jede Aktivität im Vikariat von Rom ihrem Wesen nach pastoral und – gemäß ihrem synodalen Stil – auf die Verwirklichung des Heilsgeheimnisses der Kirche Christi, die in Rom anwesend ist, ausgerichtet sei. Denn so erweise sich die stadtrömische Kirche als Vorbild in der Mission, im Primat der Liebe, sowie in der Verkündigung des Erbarmens Gottes und erfülle so jene Schuld gegenüber der gesamten katholischen Kirche, die ihr aufgrund ihres apostolischen Ursprungs zukommt. Es ist bemerkenswert, irgendwie faszinierend und nachdenklich stimmend, dass damit als normativer Text jene beiden patristischen Zitate widerhallen, die Johannes Paul II. unmittelbar an den Anfang der Arenga der Apostolischen Konstitution *Ecclesia in Urbe* platziert hatte: Zum einen die Sentenz des Irenäus von Lyon über eine „*potentior principalitas*“ (dt. etwa: mächtigere Gründungsautorität), wie sie Rom aufgrund der doppelt apostolischen Gründung durch Petrus und Paulus zukomme (vgl. Irenaeus Lyonensis, *Adversus haereses* III,3,2); wobei Franziskus die bei Irenäus eher passive Rolle Roms als Muster, mit dem jede rechthgläubige Kirche übereinstimmen muss („*necesse est convenire omnem ecclesiam*“), umdeutet zu einer eher aktiven Rolle mit Rom als Schuldnerin in Sachen Vorbildlichkeit. Zum anderen das Wort des Ignatius im Proöm seines Römerbriefs, wo Rom als vorsitzend in der Liebe bezeichnet wird (vgl. Ignatius Antiochenus, *Epistula ad Romanos*, inscr.: „*προκαθημένη τῆς ἀγάπης*“) – eine Aussage, die in der folgenreichen allegorischen Interpretation des Patristikers Franz Xaver Funk (1840–1907) ein römischer Primat im Liebesbund aller Ortskirchen der *Catholica* bezeugen soll. Es ist bekannt, dass Franziskus mit diesem Zitat vertraut ist (vgl. Franziskus, *Promulgatio* am 13.03.2013, in: [AAS 105 \[2013\]](#) 363 f., 363: „E adesso, incominciamo questo cammino: Vescovo e popolo. Questo cammino della Chiesa di Roma, che è quella che presiede nella carità tutte le Chiese. Un cammino di fratellanza, di amore, di fiducia tra noi. Preghiamo sempre per noi: l’uno per l’altro“).

Im Weiteren begegnet das Stichwort der Synodalität noch in vier weiteren Artikeln der Apostolischen Konstitution. Gemäß Art. 4 IEC sind die verschiedenen Ämter zu einer engen Koordination ihrer Aktivitäten verpflichtet, mit dem Ziel „di realizzare un’effettiva sinodalità, per una organica e fruttuosa azione pastorale, secondo gli orientamenti diocesani, i quali dovranno essere sempre frutto dell’ascolto e della corresponsabilità dei battezzati.“ Ob dies freilich so zu verstehen ist, dass eine wirksame Synodalität die Frucht des aufeinander Hörens und der Mitverantwortung aller Getauften ist, oder Letzteres zum Ergebnis einer organischen und fruchtbaren pastoralen Aktivität führt, übersteigt die fremdsprachlichen Kompetenzen des Verfassers dieses Beitrags.

In Art. 21 § 1 IEC wird der Rat der Bischöfe als das Hauptorgan der Synodalität im Bistum Rom und oberste Instanz im Prozess der Unterscheidung und für pastorale und administrative Entscheidungen in Bezug auf das Bistum und die Diözesankurie bezeichnet. Dieser Rat besteht gemäß Art. 21 § 2 aus dem Vizegerenten und den übrigen Weihbischöfen des Bistums. Deren Zahl beträgt im Bistum Rom derzeit stattliche sieben, darin eingeschlossen den Vizegerenten, nicht jedoch die weiteren drei emeritierten Weihbischöfe. Ob auch letztere dem Consiglio Episcopale angehören sollen, geht aus der Apostolischen Konstitution nicht mit letzter Klarheit hervor; indes hat die Rechtspraxis, welche gemäß c. 27 CIC als beste Auslegerin des Gesetzes gilt, bereits zu einer klaren Position in dieser Frage gefunden (vgl. [hier](#)). Klar ist jedoch, dass erstens Synodalität im Bistum Rom hauptsächlich eine Synodalität der dortigen Bischöfe meint und zweitens diese Art von Synodalität in Bistümern, die vielleicht nur über zwei, einen oder keinen Weihbischof verfügen, keine Chance auf Verwirklichung hat.

Aus Art. 21 § 3 IEC geht sodann deutlicher hervor, wie die Redeweise vom Rat der Bischöfe als oberste Entscheidungsinstanz zu verstehen ist. Das Consiglio Episcopale unterstützt demnach, wie in den Kompetenzzuweisungen der Apostolischen Konstitution im Einzelnen näher geregelt, den Kardinalvikar bald durch seine Beratung, bald durch seine Zustimmung (insbesondere in Personalangelegenheiten). Allerdings ist der Kardinalvikar dann nicht an das übereinstimmende Votum des Rates der Bischöfe gebunden, wenn der Papst seiner (des Kardinalvikars) abweichenden Bewertung beipflichtet. Insofern wird die Entscheidungskompetenz des Consiglio Episcopale letztlich wohl eher im Bereich des „decision making“, also des Prozesses der Entscheidungsfindung, verbleiben, während das „decision taking“, also das endgültige Treffen einer bestimmten Entscheidung, dem Kardinalvikar bzw. dem Papst vorbehalten bleibt.

Schließlich bezeichnet Art. 22 § 1 IEC den Diözesanpastoralrat (vgl. cc. 511–514 CIC), das Konsultorenkollegium (vgl. c. 502 CIC), einen Rat der Präfekten (Dekanekonferenz?), sowie den Priesterrat (vgl. cc. 495–502 CIC) als weitere synodale Gremien, welche vom Rat der Bischöfe zu konsultieren sind. Gemäß Art. 22 § 2 IEC werden die Sitzungen der eben genannten Gremien vom Kardinalvikar geleitet, während vom Vizegerenten und den übrigen Weihbischöfen ebenfalls die Teilnahme erwartet wird.

Nachdem der Rat der Bischöfe gemäß Art. 21 § 2 IEC mindestens drei Mal pro Monat unter der Leitung des Bischofs von Rom, hilfsweise seines Kardinalvikars, zusammentreten soll, zeichnet sich ab, dass Weihbischof in Rom zu sein auch bedeutet, viel Zeit in Sitzungen und beim Studium der Akten zu den zahlreichen Konsultationsprozessen zu verbringen.

Interessant ist schließlich auch Art. 17 IEC, der nicht nur zu den wenigen Artikeln der Apostolischen Konstitution zählt, die explizit auf Kanones des *Codex Iuris Canonici* verweisen (vgl. insoweit noch Art. 16 § 2: cc. 1015–1017 CIC; Art. 16 § 3: c. 409 § 2 CIC; Art. 23 § 1: cc. 492 ff. CIC; Art. 40 § 1: c. 1490 CIC; Art. 43 § 1: cc. 1419–1437 CIC), sondern ebenfalls das Motiv der Synodalität bringt. Die Norm lautet:

„Per garantire una linea di amministrazione sana e prudente e il coordinamento tra le potestà ordinarie vicarie (prima verifica di un’effettiva sinodalità), quando concomitanti e concorrenti, afferenti a un determinato territorio, si applica ciò che è disposto dal can. 65 C.I.C.“

Im Fall konkurrierender Zuständigkeit der diversen Weihbischöfe soll also c. 65 CIC gelten, um die Befugnisse der vielen Stellvertreter in gesunder und kluger Weise zu koordinieren. Denn dies wiederum – also eine derartige Koordination konkurrierender Zuständigkeiten – gilt dem Gesetzgeber als Lackmustest dafür, ob sich Synodalität als tatsächlich wirksam und praxistauglich erweist. Interessant.

Die Norm des c. 65 CIC findet sich im ersten Buch des Kodex über Allgemeine Normen im dritten Kapitel über die Reskripte, das heißt über Verwaltungsentscheidungen, die nicht initiativ von der zuständigen Autorität, sondern in Reaktion auf entsprechende Eingaben und Gesuche getroffen werden. Dabei soll zunächst c. 65 § 1 CIC verhindern, dass der Bittsteller mehrere zuständige Ordinarien in der Weise gegeneinander ausspielt, dass er sich nach Ablehnung seines Gesuchs durch einen Ordinarius einfach an den nächsten wendet, ohne dabei darauf hinzuweisen, dass das Gesuch bereits vom Amtskollegen abgelehnt worden ist.

Die §§ 2–3 des c. 65 CIC nehmen dann speziell den Fall in den Blick, dass man sich innerhalb ein und desselben Bistums nacheinander an mehrere zuständige Autoritäten wendet. Insoweit folgt aus c. 65 § 2 CIC, dass die einmal von einem Vikar abgelehnte Bitte nicht gültig von einem anderen Vikar gewährt werden kann. Mit anderen Worten schließt also die erstmalige Befassung eines bestimmten von mehreren im Bistum Rom für eine Angelegenheit zuständigen Weihbischöfen alle anderen von einer späteren nochmaligen Befassung mit dieser Angelegenheit aus.

C. 65 § 3 CIC regelt sodann das Verhältnis der Kompetenzen zwischen dem Diözesanbischof und seinen Vikaren. Gemäß dem zweiten Halbsatz des c. 65 § 3 CIC ist die ablehnende Entscheidung eines Diözesanbischofs insofern endgültig, als ein Vikar eine anderslautende Entscheidung nur dann treffen kann, wenn der Diözesanbischof einer Revision seiner ursprünglichen Ablehnung zustimmt. Gemäß dem ersten Halbsatz des c. 65 § 2 CIC ist eine positive Verbescheidung seitens eines Diözesanbischofs jedoch dann ungültig, wenn das Gesuch zuerst von einem Vikar dieses Bischofs abgelehnt und dann der Diözesanbischof angegangen wurde, ohne dass der Bittsteller dabei die vorherige Ablehnung erwähnt hat.

All dies gibt Anlass, eine kleine, aber nicht marginale kanonistische Zweifelsfrage zu formulieren:

Verlangt Art. 17 IEC eine unmittelbare oder eine analoge Anwendung des c. 65 CIC? Ist also, mit anderen Worten, für Papst Franziskus er selbst oder der Kardinalvikar des Bistums Rom der „Diözesanbischof“ im Sinn des c. 65 CIC?

Man kann vermutlich für beide Deutungen mehr oder weniger gewichtige und überzeugende Argumente beibringen. So ließe sich beispielsweise zugunsten der zweiten Auslegung ins Feld führen, dass der Verweis auf c. 65 CIC wohl kaum dazu dienen soll, den Zeit- und Arbeitsaufwand, den der Papst in die Verwaltung des Bistums Rom investiert, durch seine Zweitbefassung mit bereits einmal abgelehnten Bittgesuchen zu erhöhen. Träfe indes die erste Auslegung zu, so würde das zum einen bedeuten, dass schon gemäß c. 65 § 2 CIC der Kardinalvikar eine ablehnende Entscheidung des Vizegerenten bzw. eines anderen Weihbischofs und Bischofsvikars nicht in eine stattgebende Entscheidung umwandeln könnte. Zum anderen wäre dies ein bemerkenswerter Fall einer Selbstbeschränkung des päpstlichen Jurisdiktionsprimats, insofern die Gültigkeit einer Entscheidung des Bischofs von Rom davon abhängt, ob ein Bittsteller beim Vorbringen seines Gesuchs mit offenen Karten gespielt hat oder nicht. Eine solche Selbstbeschränkung wäre im Übrigen aus kanonistischer Sicht einfach nur löblich, insofern sich dann der Papst in der Rolle eines *custos canonum* (dt.: Hüter der Kanones) schlicht und ergreifend an das gesamtkirchlich geltende Recht halten würde. Von daher: *Videant Romani, ne quid papatus detrimenti capiat.*

Eine etwaige päpstliche Selbstbeschränkung in der Apostolischen Konstitution *In ecclesiarum communione* wäre im Übrigen ein bemerkenswerter Präzedenzfall zugunsten jener bischöflichen Selbstbeschränkungen, die derzeit im Rahmen des deutschen Synodalen Wegs erörtert werden. Oder sollte insoweit etwa gelten: *Quod licet Iovi non licet bovi?*